



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Jacques Vial / Dominique Zamofing
Schulzahnpflegedienst – Mobile Kliniken

2015-CE-46

I. Anfrage

In der Novembersession 2014 hat der Grosse Rat das Schulzahnpflegegesetz verabschiedet.

Gleichzeitig hat der Schulzahnpflegedienst zwei mobile Kliniken zum Preis von 282 000 Franken bestellt, die auf den Zusatzkrediten zum Budget 2014 aufgeführt sind (Punkt 3606, Pos. 311.500).

Die Ausschreibung dieser Fahrzeuge, ohne genaues Pflichtenheft, sowie die ausserkantonale Vergabe geben Anlass zu folgenden Fragen:

- Welches Vorgehen hat der SZPD für diesen Kauf angewandt? Öffentlicher Markt, Einladungsverfahren oder das freihändige Verfahren?
- Welche Ausschreibungsunterlagen wurden den Unternehmen abgegeben?
- War das Pflichtenheft für einen Vergleich der Angebote genügend genau?
- Welche Vergabekriterien gab es und wie wurden diese gewichtet?

Der Auftrag war in drei Posten aufgeteilt:

- > das Fahrzeug alleine: an eine Freiburger Garage
- > Aufbau: an ein ausserkantonales Unternehmen
- > zahnärztliche Ausrüstung: an den Koordinator des medizinischen Teils

Daher unsere Fragen:

- Wer bietet die Garantien für das gesamte Fahrzeug bei Problemen, zum Beispiel beim Luftdruck oder der Hydraulik?
- Im Kanton gibt es mindestens zwei Unternehmen, die alle Leistungen in einer einzigen Garantie anbieten könnten; warum wurde ein ausserkantonales KMU hinzugezogen?
- Warum wurde der Projektkoordinator ohne Ausschreibung mit der Ausführung beauftragt?

12. Februar 2015

II. Antwort des Staatsrates

Welches Vorgehen hat der SZPD für diesen Kauf angewandt? Öffentlicher Markt, Einladungsverfahren oder das freihändige Verfahren?

Der Schulzahnpflegedienst (SZPD) hat angesichts der Beträge das freihändige Verfahren angewandt. Da kein Konstrukteur in der Lage war, ohne Zwischenhändler alle Leistungen gleichzeitig anzubieten (Fahrzeug, Aufbau und medizinaltechnische Ausrüstung), wurden drei Posten erstellt. Während den Diskussionen hat keines der involvierten Unternehmen diese Vorgehensweise in Frage gestellt. Erst, nachdem eines der Unternehmen ausgeschlossen worden war, hat es sich an den SZPD gewandt.

Welche Ausschreibungsunterlagen wurden den Unternehmen abgegeben? War das Pflichtenheft für einen Vergleich der Angebote genügend genau?

Für das freihändige Verfahren gibt es keine formalen Vorschriften. Der SZPD hat nacheinander vier Unternehmen kontaktiert. Dem ersten Freiburger Konstrukteur hat der SZPD alle Elemente, die für die Funktionalitäten der mobilen Klinik wichtig sind, bei einer Sitzung übermittelt. Der Konstrukteur hat einen Entwurf eingereicht; auf Nachfrage des SZPD hat er bestätigt, dass er den Entwurf in jedem Fall mit einem tiefergelegten Chassis umsetzen wird, damit insbesondere der Zugang für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist. Der SZPD war von diesem tiefergelegten Chassis nicht überzeugt (teuer und in Schulnähe wenig praktikabel). Zudem wurde er vom Gesamtpreis für die Umsetzung zurückgehalten. Daher hat er zwei andere Unternehmen kontaktiert, eines davon im Kanton Freiburg. Die beiden Unternehmen haben jeweils an einer Sitzung teilgenommen, bei welcher der SZPD die Projektanforderungen vorgestellt hat. Danach wurden die wichtigen Elemente in einer Liste festgehalten, die diesen beiden Konstrukteuren abgegeben worden ist. Schliesslich wurde das gleiche Vorgehen für das vierte Projekt angewandt, das schliesslich ausgewählt wurde. Die Beschreibung der zu berücksichtigenden Punkte liess dem Projektumsetzer einen wichtigen Kreativitätsspielraum (Fahrzeug, Chassishöhe, Rädergrösse etc.). Die Projekte konnten also verglichen werden.

Welche Vergabekriterien gab es und wie wurden diese gewichtet?

Das freihändige Verfahren schreibt weder Vergabe- noch Gewichtungskriterien vor. Der Konstrukteur wurde basierend auf dem Preis, den technischen Spezifitäten des Entwurfs, der Erfahrung bei der Umsetzung gleicher Projekte und der Umsetzungsfristen ausgewählt.

Wer bietet die Garantien für das gesamte Fahrzeug bei Problemen, zum Beispiel beim Luftdruck oder der Hydraulik?

Der Konstrukteur übernimmt die Garantie für das Chassis, das Hydrauliksystem, Klimaanlage und Heizung. Der Fahrzeugvertreter übernimmt die Garantie bei Fahrzeugpannen. Diese Aufteilung stellt kein Problem dar. Sie zieht für den Staat keine Zusatzkosten nach sich, doch können damit grosse Einsparungen erzielt werden, besonderes beim Fahrzeugkauf.

Im Kanton gibt es mindestens zwei Unternehmen, die alle Leistungen in einer einzigen Garantie anbieten könnten; warum wurde ein ausserkantonales KMU hinzugezogen?

Der erste Entwurf, bei dem ein Teil der Kosten einem Unternehmen aus Lungern (OW) zukam, war rund 13 % (ca. 33 000 Franken) teurer als der ausgewählte Entwurf. Zudem schlug der Entwurf ein abgesenktes Chassis mit kleinen Rädern vor, auf dem der Konstrukteur bestanden hatte. Dies ist für den Zugang in der Nähe und innerhalb der Schulhöfe nicht geeignet.

Der zweite Entwurf eines Freiburger Konstrukteurs entsprach bei der Konzipierung und der sanitätsdienstlichen Zulassung perfekt der geplanten Anwendung. Dennoch hat der Konstrukteur unerwartet und aus freien Stücken auf die Umsetzung des Projekts verzichtet, bevor er überhaupt ein beziffertes Angebot eingereicht hat, dies trotz mehrfacher Bestätigung der Machbarkeit des Projekts.

Es gilt zu betonen, dass das Nutzfahrzeug bei einem Unternehmen im Kanton gekauft worden ist.

Warum wurde der Projektkoordinator ohne Ausschreibung mit der Ausführung beauftragt?

Ein Grossteil der Koordination wurde vom SZPD gewährleistet. Ein Koordinationsauftrag für 3240 Franken inkl. MwSt. wurde danach dem mit der Einrichtung der medizinaltechnischen Ausrüstung der mobilen Klinik beauftragten Unternehmen zugewiesen. Die Umsetzung des Aufbaus musste mit dieser Einrichtung koordiniert werden. Aufgrund des Betrags für diesen Auftrag wurde die Leistung nicht ausgeschrieben.

31. März 2015